

Beschlussantrag

der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Gemeinderatsabgeordneter betreffend Feststellungsverfahren zur UVP-Pflicht des Stadtentwicklungsgebietes Nordbahnhof

**eingebraucht im Zuge der Debatte über Post Nr. 31 in der 11. Sitzung des Wiener Gemeinderats
am 29.06.2015**

Der noch zu entwickelnde Teilbereich des Stadtentwicklungsgebietes Nordbahnhof ist ein Städtebauvorhaben mit über 30 Hektar. Dies liegt somit deutlich über der Schwelle von 15 ha, ab der laut Anhang 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.

Wie der Erläuterungsbericht zum zur Zeit im Umlauf befindliche magistratsinterne Entwurf des Flächenwidmungsplanes (Gründruck) zum Stadtentwicklungsgebiet Nordbahnhof erstmals schriftlich belegt, ist nach wie vor keine UVP am Nordbahnhof vorgesehen. Die nicht notwendige Städtebau-UVP wird damit argumentiert, dass keine Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet hinausreichenden Einzugsbereich vorgesehen sind. Die Notwendigkeit einer Straßen-UVP wird abgestritten, da das erwartete tägliche Verkaufsaufkommen unter dem relevanten Schwellenwert von 2.000 KFZ liegen soll. Diese Angaben sind aber höchstens eine grobe Schätzung und können kein mit seriösen Berechnungen verbundenes Feststellungsverfahren ersetzen.

Die UVP-Pflicht ist also nach wie vor unklar. Zum einen ist eine gesamthafte multifunktionale Bebauung mit Wohn- und Geschäftsbauten, Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen vorgesehen. Dies entspricht der Definition von UVP-pflichtigen Städtebauvorhaben im UVP-G. Davon sind laut Erläuterungsbericht bis zu 100.000 m² für Büro- und Handelsflächen angedacht – hier könnten also durchaus Einkaufsmöglichkeiten, die weit über das Gebiet ausstrahlen, entstehen. Zum anderen muss laut den Festlegungen im Flächenwidmungsplan die Errichtung von rund 4.000 Stellplätzen im Gebiet erwartet werden. Das Potenzial, dass so mehr als 2.000 zusätzliche Fahrten pro Tag überschritten werden, ist also sehr groß. Die bestehende Lärmbelastung an Nordbahnstraße und Innstraße liegt schon jetzt schon bei bis zu 70 Dezibel im 24-Stunden-Durchschnitt – und übersteigt somit gesundheitsschädliche Ausmaße.

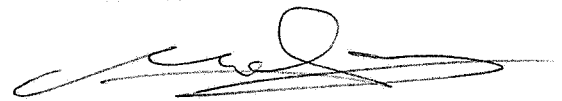
Da die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3 Abs. 7 UVP-Gesetz auch von Amts wegen erwirkt werden kann, sollte dies zur Herstellung der Rechtssicherheit für alle Beteiligten unbedingt erfolgen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass die Landesregierung als zuständige Behörde bzw. die MA 22 als zuständige Dienststelle umgehend ein fachlich fundiertes Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G einleiten, um Rechtssicherheit über die mögliche UVP-Pflicht des Städtebauvorhabens Nordbahnhof herzustellen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.



Wien, 29.06.2016

N7 O^m + F1
des S-G-
Bettina Emmerling
Seite 1 von 1